

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER SCHÜLER/INNEN IN DER REFORMIERTEN OBERSCHULE

Die Bewertung der Schüler/innen orientiert sich

- an der Schüler/innencharta (Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21. 07. 2003),
- am Landesgesetz Nr. 11 vom 24. 09. 2010, Art. 12 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol),
- an den Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen (Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13. 12. 2010),
- am Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 4. Juli 2011 (Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols),
- am Beschluss der Landesregierung Nr. 1798 vom 03.12.2012 (Pädagogisch didaktische Maßnahmen, die für das Aufholen von Lernrückständen und die Steigerung des Lernerfolgs als notwendig erachtet werden)
- am Schulprogramm,
- am Schulcurriculum,
- bei Bedarf am Individuellen Bildungsplan (IBP) oder Personen bezogenen Lernplan (PLP)

und berücksichtigt die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Schüler/innen.

Die Bewertung der Leistung von Schülern und Schülerinnen ist klar zu trennen von der Bewertung des Verhaltens.

1. Ziele und Grundlagen der Bewertung:

Bewertung

- ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Begleitung und Beobachtung und setzt sich aus einer gleichmäßig auf das jeweilige Semester verteilten, angemessenen Anzahl von Bewertungselementen zusammen;
- beurteilt die Aneignung von Kenntnissen, die Entwicklung von Fertigkeiten und Kompetenzen, den Lernfortschritt sowie das Ergebnis von Lernprozessen;
- umfasst formative und summative Elemente und hat bildenden Wert;
- fördert Schüler/innen in der Selbsteinschätzung des eigenen Lernfortschrittes;
- erfasst den Schüler/die Schülerin in seinen/ihren schulischen Fähigkeiten;
- ist transparent (Transparenz der Kriterien und Inhalte, Recht auf Einsichtnahme ins Register, Nachvollziehbarkeit der Bewertung, unmittelbare Bekanntgabe der Bewertung);
- beruht auf dem Prinzip der Gleichbehandlung;
- kann sich zusammensetzen aus schriftlichen, graphischen, mündlichen und praktischen Leistungsüberprüfungen;
- schließt die Lern- und Arbeitshaltung mit ein;
- berücksichtigt die verschiedenen Kompetenzbereiche, die in den Rahmenrichtlinien des Landes und in den Fachcurricula der Schule vorgesehen sind.

2. Formen der Bewertung:

Je nach Leistungserhebung sind folgende Formen der Bewertung möglich:

- Ziffernnoten im Allgemeinen von 4-10. Nach Bedarf kann bei Einzelbewertungen auch die gesamte staatliche Notenskala Anwendung finden.
- Beschreibung erreichter Kompetenzen

2.1. Bewertung der curricularen Fächer:

Die Bewertung jedes Faches erfolgt am Ende des vorgegebenen Bewertungsabschnittes gleich wie am Jahresende mit einer einzigen Ziffernote im Zeugnis. Sie setzt sich aus einer möglichst gleichmäßig auf den jeweiligen Bewertungsabschnitt verteilten, angemessenen Anzahl von Bewertungselementen zusammen und berücksichtigt alle wesentlichen Kompetenzbereiche des Faches.

2.2. Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote:

Die Bewertung dieses Lernangebots fließt laut Gesetz entweder in die einzelnen Fachnoten der beteiligten Fächer ein oder erfolgt getrennt und in diesem Fall nur am Jahresende. Dann kann sie durch eine einzige Ziffernote oder in beschreibender Form erfolgen. Die Form der Bewertung wird vom Lehrerkollegium festgelegt und im Bewertungsdokument angeführt. Der fächerübergreifende Bereich wird an unserer Schule bis auf Widerruf getrennt mit einer Ziffernote am Ende des Jahres bewertet.

2.3. Bewertung der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil:

Die Bewertung der übergreifenden Kompetenzen erfolgt nur am Jahresende in beschreibender Form nach einem vom Lehrerkollegium bis auf Widerruf genehmigten fünfgliedrigen Modell und wird im Bewertungsdokument angeführt. Die Form der Beobachtung und Dokumentation wird vom Lehrerkollegium festgelegt.

2.4. Bewertung des Wahlangebots:

Die Bewertung des Wahlangebots erfolgt in beschreibender Form nach einem vom Lehrerkollegium bis auf Widerruf genehmigten fünfgliedrigen Modell (gelingt noch nicht, gelingt auf niedrigem, mittlerem, gutem und hohem Niveau) nur am Jahresende und wird im Bewertungsdokument angeführt.

2.5. Bewertung des Verhaltens:

Die Bewertung des Verhaltens erfolgt in Form einer Ziffernote. Das Verhalten wird mindestens zwei Mal pro Semester von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Klassenrates beobachtet und dokumentiert. Die Form der Beobachtung und Dokumentation wird jeweils vom Lehrerkollegium festgelegt und erfolgt bis auf Widerruf anhand eines Rasters, das von jeder Lehrperson geführt wird. Dabei findet eine fünfgliedrige Bewertungsskala Verwendung (+++, +, 0, -, --). Den Vorschlag für die Bewertung des Verhaltens macht der Klassenvorstand unter Berücksichtigung aller relevanten Beobachtungselemente. Die definitive Bewertung nimmt der Klassenrat vor.

3. Pädagogisch didaktische Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen und zur Steigerung des Lernerfolgs

Um den schulischen Lernerfolg zu fördern und Lernrückstände zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern in und außerhalb der Unterrichtszeit entsprechende Maßnahmen angeboten. In den Sprechstunden, beim Elternsprechtag und jeweils am Ende eines Bewertungsabschnittes werden die Eltern und Schüler/innen über die bestehenden Lernrückstände und die empfohlenen Aufholmaßnahmen informiert. Kursangebote zum Aufholen von Lernrückständen werden auf der Internetseite der Schule veröffentlicht. Die Teilnahme an den vorgeschlagenen Aufholmaßnahmen ist für die Schülerinnen verpflichtend. Bei der Überprüfung, ob die Lernrückstände aufgeholt wurden, fließen neben der Prüfungsleistung auch die während der Aufholmaßnahmen aufgezeigten Leistungen und Kompetenzen mit ein.

4. Schlussbewertung und Versetzung bzw. Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Schlussbewertung am Ende des Schuljahres und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Für die Gültigkeit ist seitens des Schülers/der Schülerin eine Teilnahme an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans notwendig. Der Klassenrat kann nur bei Vorliegen von triftigen Gründen und unter der Voraussetzung, dass in allen versetzungsrelevanten Bereichen genügend Bewertungselemente vorliegen, von dieser Regelung abweichen (siehe Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 09 vom 13.12.2011).

Für die Versetzung und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist eine Bewertung von mindestens 6 Zehnteln in allen Fächern und im Verhalten notwendig.

Der Klassenrat weist jenen Schülerinnen und Schülern, bei welchen bei der Schlussbewertung Lernrückstände festgestellt wurden, die das erfolgreiche Absolvieren der nächst höheren Klasse oder der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule nicht in Frage stellen, eine positive Bewertung in allen Fächern zu und beschließt deren Versetzung oder die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung. Dieser Grundsatz gilt insbesondere innerhalb eines Bienniums.

Für Schülerinnen und Schüler, die bei der Schlussbewertung in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Bewertungen aufweisen, die ein erfolgreiches Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen, setzt der Klassenrat die Formulierung des Gesamturteils aus, falls er der Ansicht ist, dass die Lernrückstände zwar keine Versetzung zulassen, durch die Inanspruchnahme der von der Schule empfohlenen Maßnahmen und/oder durch entsprechendes Selbststudium innerhalb des Schuljahres (31.08) jedoch aufgeholt werden können.

Ist der Klassenrat der Ansicht, dass die in einem oder in mehreren Fächern gegebenen ungenügenden Bewertungen das erfolgreiche Lernen in der nächst höheren Klasse bzw. das Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfung nicht ermöglichen, so wird der Schüler/die Schülerin nicht versetzt bzw. nicht zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen.

Die Schlussbewertung ist eine kollegiale Entscheidung aller Lehrpersonen des Klassenrates unter Berücksichtigung der erreichten Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie des

Lernfortschritts des Schülers/der Schülerin. Es fließen auch die während der Aufholmaßnahmen aufgezeigten Leistungen und Kompetenzen mit ein.

Die positive Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote und der übergreifenden Kompetenzen, des Wahlangebots und des Faches „Katholische Religion“ ist für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erforderlich.

5. Definition der Notenskala für die Schlussbewertung

Die folgende **Zuordnung von Ziffernnoten zu verbalen Leistungsbeschreibungen** soll eine Orientierungshilfe für die Schüler/innen und die Lehrpersonen bieten:

- Die Note 10 drückt aus, dass der Schüler/die Schülerin die Lerninhalte hervorragend beherrscht, sich sprachlich angemessen und sehr gewandt ausdrückt, Fächer übergreifende Zusammenhänge selbständig herstellen kann sowie kritische, produktive Beiträge einbringt. Er/Sie zeichnet sich in seiner/ihrer Lern- und Arbeitshaltung aus und hat die angestrebten Kompetenzen in herausragender Weise erreicht.
- Mit der Note 9 werden Leistungen beurteilt, mit denen der Schüler/die Schülerin zeigt, dass er/sie die angestrebten Kompetenzen in hohem Maße erreicht, Fächer übergreifendes Wissen sprachlich angemessen darlegt und kritisch anwendet sowie bei Arbeitsaufträgen kreative Problemlösungsstrategien benützt.
- Mit der Note 8 werden Leistungen beurteilt, mit denen der Schüler/die Schülerin zeigt, dass er/sie die im Curriculum festgelegten Kompetenzen erreicht, den Lehrstoff eigenständig erfasst, konsequent aufarbeitet und anwendet sowie persönliche Beiträge sprachlich korrekt einbringt und auch zu Transferleistungen imstande ist, wenngleich einige kleinere Mängel vorliegen.
- Die Note 7 drückt aus, dass der Schüler/die Schülerin die im Curriculum festgelegten Kompetenzen weitgehend erreicht, die wesentlichen Inhalte erfassen und verarbeiten kann und die Arbeitsaufträge verlässlich ausführt.
- Mit der Note 6 wird ausgedrückt, dass der Schüler/die Schülerin in seinen/ihren Leistungen zwar Mängel aufweist, dass er/sie aber die im Curriculum angeführten Kompetenzen annähernd erreicht, Ansätze zu eigenständigem Arbeiten zeigt, sich um Problemverständnis bemüht und so die Voraussetzungen besitzt, dem Unterricht in der nächsten Klasse zu folgen.
- Die Note 5 drückt eine ungenügende Leistung aus; die Grundkenntnisse sind nur im Ansatz vorhanden, die für die Jahrgangsstufe vorgesehenen Fertigkeiten und Kompetenzen werden nicht erreicht und/oder es fehlt eine angemessene Arbeitshaltung. Der Schüler/die Schülerin wird den Anforderungen nicht gerecht.
- Die Note 4 drückt eine schwerwiegend ungenügende Leistung aus, die den Anforderungen bezüglich Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen keineswegs entspricht. Es fehlen wesentliche fachliche Grundlagen, Fähigkeiten, Arbeitstechniken und eine angemessene Arbeitshaltung.

6. Kriterien für die Bewertung des Verhaltens

Die vorliegenden Richtlinien beruhen auf folgenden Rechtsquellen, die sich mit der Schüler/innencharta befassen: DPR Nr. 249 vom 24. 06. 1998, Beschluss der LR Nr. 2523 vom 21. 07. 2003, DPR Nr. 235 vom 21. 11. 2007, Min. RS vom 31.07.2008, Gesetz Nr. 169 vom 30. 10. 2008, Min. D. Nr. 5 vom 16. 01. 2009, DPR Nr. 122 vom 22.06.2009 und Beschluss der LR Nr. 1020 vom 04.07. 2011.

Das Verhalten wird durch eine Ziffernote bewertet. Grundlage dafür sind eine regelmäßige Beobachtung und Dokumentation laut Kriterien und Beschluss des Lehrerkollegiums. Die Verhaltensnote ist versetzungsrelevant und zählt zum Notendurchschnitt.

6.1. Aspekte des Verhaltens, die berücksichtigt werden

- Sozialverhalten: Rücksicht, Höflichkeit, Respekt, Hilfsbereitschaft
- Verhalten im Unterricht: Mitarbeit im Unterricht, Interesse, Eigenständigkeit, Kreativität, Fleiß
- Beteiligung an schulischen Initiativen
- Beständigkeit im Schulbesuch
- Pünktlichkeit
- Einhaltung der Schulordnung und der Schüler/innencharta

6.2. Zuordnung der Noten für das Verhalten

Die Notenskala reicht von 5 bis 10. In Bezug auf die oben angeführten Kriterien wird den Noten folgende Bedeutung zugeordnet:

Note 10: Das Verhalten entspricht den Kriterien in vollem Maße.

Note 9: Das Verhalten entspricht den Kriterien in hohem Maße.

Note 8: Das Verhalten entspricht weitgehend den Kriterien.

Note 7: Das Verhalten entspricht den Kriterien mit Einschränkungen.

Note 6: Das Verhalten entspricht den Kriterien in geringem Maße.

Note 5: Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein sind nicht gegeben; Einsatz und Mitarbeit sind äußerst dürftig. Es liegen sehr schwere und wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung vor (sehr viele unentschuldigte Abwesenheiten und/oder Verspätungen, grobe Respektlosigkeiten und Verstöße gegen die Würde der Person, Tätlichkeiten, grobe Sachbeschädigungen, Ausführen oder Anstiften von strafrechtlich belangbaren Handlungen...), die Ausschlüsse aus der Klassen- und Schulgemeinschaft von mehr als 15 Tagen zur Folge hatten. Es sind keine Anzeichen einer positiven Änderung des Verhaltens erkennbar.

6.3. Entscheidungen bei der Semester- oder Schlussbewertung

Die Verhaltensnote wird von den Lehrpersonen des Klassenrates an Hand klar nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schüler/innenpersönlichkeit auf Grund eines Vorschlages des Klassenvorstandes vergeben. Bei der Schlussbewertung wird die Note des ersten Semesters berücksichtigt, sie ist jedoch nicht entscheidend.

6.4. Transparenz der Kriterien – Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus

- Die Schule informiert über die Richtlinien durch Veröffentlichung im Schulprogramm und auf der Homepage.
- Die Lehrpersonen geben bei Sprechstunden und Sprechtagen Auskunft über das Verhalten der Schüler/innen.
- Eintragungen ins Klassenbuch sind in der Regel nach vorheriger Ermahnung der Schüler/innen vorzunehmen und können - so wie andere Maßnahmen - auch den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.